

**Der Staatsminister**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 (0)351 564-1500  
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040E-KLR-3232/16

Dresden,  
3. November 2016

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE**  
**Drs.-Nr.: 6/6714**

**Thema: Anträge der sächsischen Staatsanwaltschaft auf Aufhebung  
der Immunität der Abgeordneten des Sächsischen Landtages  
und Entscheidungen hierzu**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Nach § 55 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung dürfen Abgeordnete des  
Sächsischen Landtages nur mit Einwilligung des Landtages wegen einer  
mit Strafe bedrohten Handlung in Untersuchungshaft genommen, fest-  
genommen, festgehalten oder verhaftet werden, es sei denn, dass sie bei  
der Begehung einer strafbaren Handlung oder im Laufe des folgenden  
Tages festgenommen werden.**

**Die Einwilligung des Landtages ist auch bei jeder anderen Beschrän-  
kung der persönlichen Freiheit von Abgeordneten erforderlich. Seit der  
2. Wahlperiode gestatteten die jeweiligen Landtage so genannten Gene-  
relle Genehmigung zur Strafverfolgung gemäß der jeweils einschlägigen  
Vorschrift der Geschäftsordnung unter entsprechend detailliert ausge-  
stalteter Einschränkung die Verfolgung und Vollstreckung gegen Mit-  
glieder des Sächsischen Landtages.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die  
Kleine Anfrage wie folgt:



**WANDEL HINTER GITTERN**  
300 Jahre Gefängnis Waldheim  
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)



**Frage 1:**

**In wie vielen Fällen hat die Staatsanwaltschaft seit 1990 gegenüber dem Sächsischen Landtag förmlich die Aufhebung der Immunität von Abgeordneten des Sächsischen Landtages beantragt?**

**Frage 2:**

**Welche der jeweiligen Beantragungen der Immunitätsaufhebungen zu Grunde liegende bzw. im Verdacht stehende Straftaten oder als Dienstvergehen geltende Handlungen, Verletzungen von Berufs- und Standespflichten etc. lagen dem Antrag im jeweiligen Einzelfall zu Grunde?**

**Frage 3:**

**In wie vielen Fällen und bei welchem im Einzelfall antragsgegenständlich zu Grunde liegenden Handlungsverdacht wurde nach Kenntnis der Staatsregierung die beantragte Aufhebung der Immunität und eine diesbezügliche Beschlussempfehlung an den Landtag bereits im zuständigen Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitätsfragen abgelehnt und zu welchen Anteilen folgte der Landtag der Beschlussempfehlung oder wich von dieser ab?**

**Frage 4:**

**Gab es seit 1990 Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft im Freistaat Sachsen betreffend eine bzw. einen Abgeordneten des Sächsischen Landtages mehrfach die Aufhebung der Immunität beantragte und wenn ja, soweit schutzwürdige Interessen dem nicht entgegenstehen, um welche/n Abgeordneten handelt es sich und welcher Handlungsvorwurf lag dem jeweiligen Antrag zu Grunde?**

**Frage 5:**

**Wie endeten die Straf- und sonstigen Verfahren gegen Mitglieder des Sächsischen Landtages seit 1990, die**

- a) wegen des Vorwurfs Verdachts der Begehung einer Straftat**
- b) wegen des Vorwurfs der Begehung einer als Dienstvergehen geltenden Handlung**
- c) wegen Verletzung von Berufs- und Standespflichten,**

**auf der Grundlage der Generellen Genehmigung eingeleitet und nach der Aufhebung der Immunität weitergeführt wurden im weiteren Verfahrensgang, respektive welche Strafen bzw. sonstigen Sanktionen wurden im Einzelfall gegen die betreffenden Abgeordneten verhängt?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Von einer Beantwortung der Fragen wird abgesehen.

Die Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete des Sächsischen Landtages werden statistisch nicht gesondert erfasst, da es sich insoweit um prozessuale Umstände bzw. eine besondere Eigenschaft der Verfahrensbeteiligten handelt, die in der Strafverfolgungsstatistik nicht ausgewiesen werden.

Auch über eine Auswertung der bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Datenbestände lassen sich die aufgeworfenen Fragen – jedenfalls in der zur Verfügung stehenden Zeit – nicht beantworten.

Der Umstand, dass einem Verfahrensbeteiligten aufgrund seines Abgeordnetenstatus Immunität zusteht, wird im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (Js-Register) nicht erfasst.

Auch über die zu sog. allgemeinen Vorgängen (AR-Vorgängen) gespeicherten Daten lassen sich keine verlässlichen Informationen gewinnen. Anzeigen gegen Abgeordnete oder sonstige der Immunität unterliegende Personen sind aufgrund Ziff. 2. Buchst. c der Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen zur „Erfassung von Vorgängen in Straf- und Bußgeldsachen vom 3. Februar 2016“, Az. 1450-2/15, stets in das sog. allgemeine Register (AR-Register) einzutragen. Eine Umtragung in das Js-Register erfolgt erst, wenn von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ohne weitere Ermittlungen nach § 152 StPO abgesehen werden soll bzw. die Immunität entweder aufgehoben worden ist (vgl. Nr. 192 RiStBV) oder wenn – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – die allgemein erteilte Genehmigung der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft wirksam geworden ist (vgl. Nr. 192a Abs. 1 und 3 RiStBV).

Über einen Daten-Select zu allen im AR-Register erfassten Eintragungen von Verfahren mit dem Sachgebietsschlüssel 232 (Verfahren bei Immunität) wurden ohne zeitliche Beschränkung insgesamt 607 Vorgänge ermittelt. Dabei handelt es sich jedoch mit wenigen Ausnahmen um Anzeigen, die bis ins Jahr 2009 zurückreichen. Daten zu etwaigen vor diesem Zeitraum eingegangenen Anzeigen liegen – schon wegen der Lösungsfristen – nicht mehr vor.

Um die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen (insbesondere zur Anzahl der Fälle mit Anträgen auf Immunitätsaufhebung, Anzahl der Fälle mit Verfahren aufgrund genereller Genehmigung, zugrundeliegende Straftaten, Ablehnungen und Bewilligungen des Immunitätsausschusses, Zahl der Fälle mit mehrfachen Immunitätsaufhebungen, Ausgang der Strafverfahren etc.) in Bezug auf die mit dem Daten-Select festgestellten 607 AR-Vorgänge beantworten zu können, müsste eine manuelle Durchsicht und individuelle Auswertung aller Papierakten durchgeführt werden.

Dies ist aufgrund der hohen Anzahl der auszuwertenden Vorgänge im Hinblick auf die zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende Zeit unverhältnismäßig. Zur Auswertung wären umfangreiche und zeitaufwändige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und den staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Rechtsanwälten, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten durch einen Staatsanwalt, die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses und die Rückgabe der Akten an die zuletzt aktenführende Stelle zu berücksichtigen. Der durchschnittliche Auswertungsaufwand ist mit mindestens dreißig Minuten je Verfahren anzusetzen. Danach würde ein rechnerischer Gesamtaufwand von 18.210 Minuten (303,5 Stunden, ca. 38 Arbeitstage) entstehen.

In dieser Schätzung noch nicht enthalten ist der hinzukommende Zeitaufwand für die bei allen Verfahren durch den Staatsanwalt vorzunehmende Prüfung, ob durch eine Auskunftsermittlung der Ermittlungserfolg konkret gefährdet werden würde und eine Beantwortung unter diesem Gesichtspunkt zu verweigern wäre oder sonstige Gründe

entgegenstehen. Dieser Zeitaufwand kann seriös nicht geschätzt werden, da der Prüfungsumfang naturgemäß in jedem Einzelfall anders und davon abhängig ist, wie umfangreich und komplex das jeweilige (Ermittlungs-)Verfahren ist.

Die Staatsregierung kommt daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Fragen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Staatsanwaltschaften nicht zu leisten ist. Zudem ist fraglich, ob sich die für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Informationen vollständig aus den Akten entnehmen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow